



Amtliche Mitteilungen

Nr. 6/2003

12.03.2003

Semesterbeitrag

Master-Aufbau-Studiengang Photonics

Der Senat der Technischen Fachhochschule Wildau hat gemäß § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz – (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I, S. 130), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2000 (GVBl. I, S. 91), am 24.03.2003 die folgende Ergänzung der Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Gültigkeit

Von den Studierenden des Master-Aufbau-Studienganges Photonics werden zunächst folgende Entgelte erhoben:

Studiengang	Art des Studiums	Studiendauer Semester	Fachsemester		Mastersemester	
				Entgelt pro Fachsemester		Entgelt im Mastersemester
Photonics	postgradual und weiterbildend	3	2	301,13 €	1	301,13 €

Dieses Nutzungsentgelt beinhaltet folgende Bestandteile:

- reduziertes Nutzungsentgelt 250,00 €
- Einschreib- und Rückmeldegebühr 51,13 €

Die oben genannten Gebühren gelten erstmalig für Studierende, die ihr Studium im Sommersemester 2003 beginnen.

§ 2 Zahlung

Die Pflicht zur Zahlung der Semesterbeiträge entsteht mit der Zulassung auf der Grundlage eines Bescheides. Die Beiträge werden semesterweise erhoben, die Zahlungsweise ist in der „Immatrikulationsordnung für die Technische Fachhochschule Wildau“ geregelt.

§ 3 Studiengebühren bei Urlaubssemestern sowie Verlängerung des Studiums

Die Gewährung von Urlaubssemestern regelt die „Immatrikulationsordnung für die Technische Fachhochschule Wildau“ §9. Für alle Semester, die über die Anzahl der Semester bzw. die reguläre Studiendauer hinausgehen, wird das volle Nutzungsentgelt in Höhe von 301,13 € erhoben.

In einem genehmigten Urlaubssemester wird ein reduziertes Nutzungsentgelt erhoben. Während des Urlaubssemesters beträgt das Nutzungsentgelt 86,13 € d.h. es setzt sich aus der Rückmeldegebühr in Höhe von 51,13 € sowie einer Verwaltungsgebühr von 35,- € zusammen.

Voraussetzung für ein Urlaubssemester vor dem Mastersemester ist, dass alle Prüfungsleistungen der Fachsemester abgeschlossen sind und das reguläre Mastersemester bezahlt wurde.

Studierende, die ihre Masterarbeit im letzten Monat des Mastersemesters abgeben, melden sich im folgenden Semester mit dem reduzierten Nutzungsentgelt in Höhe von 86,13 € zurück.

§ 4 Portogebühren

Die Studierenden werden von den Portogebühren für den Versand der Masterzeugnisse befreit.

§ 5 Vergütung der Betreuung von Masterarbeiten

Für die Betreuung der Masterarbeiten der Studierenden können Lehr- bzw. Werksverträge ausgestellt werden. Die Konsultationen und Gutachten sind aktenkundig nachzuweisen und den Abrechnungsunterlagen in Kopie beizufügen.

Die Vergütung beträgt für den ersten Gutachter 200,00 € und für den 2. Gutachter 80,00 €

Wildau, 24.03.2003



Prof. Dr. L. Ungvári
Präsident

